

TE OGH 2015/6/16 4Ob92/15f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Mag. M*****, 2. Dr. C*****, beide vertreten durch Dr. Amhof & Dr. Damian GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei R*****, vertreten durch Dr. Alois Schneider, Rechtsanwalt in Rattenberg, wegen 70.793,17 EUR sA, über den „außerordentlichen“ Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgerichts vom 15. April 2015, GZ 3 R 20/15p-31, womit der Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 5. Februar 2015, GZ 8 Cg 29/14m-24, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die Kläger begehren von der Beklagten 70.793,17 EUR sA als vereinbarte Ausgleichszahlung nach Neuparifizierung einer im Miteigentum der Streitteile stehenden Liegenschaft.

Die Beklagte erhob die Einrede der internationalen Unzuständigkeit.

Das Erstgericht verwarf diese Einrede.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der „außerordentliche“ Revisionsrekurs der Beklagten, mit dem sie weiterhin die Klagezurückweisung anstrebt.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ist der Revisionsrekurs - unabhängig vom Streitwert - jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene erstgerichtliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Die Anfechtung von bestätigenden Beschlüssen des Rekursgerichts ist nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nur für die definitive Versagung des Rechtsschutzes, also die Verweigerung des Zugangs zu Gericht vorgesehen (RIS-Justiz RS0044536). Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor, weil die Vorinstanzen die (internationale) Zuständigkeit des angerufenen Gerichts übereinstimmend bejaht haben (zuletzt 2 Ob 51/13h; RIS-Justiz RS0044536 [T6]). Gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO ist der

Revisionsrekurs - unabhängig vom Streitwert - jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene erstgerichtliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Die Anfechtung von bestätigenden Beschlüssen des Rekursgerichts ist nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nur für die definitive Versagung des Rechtsschutzes, also die Verweigerung des Zugangs zu Gericht vorgesehen (RIS-Justiz RS0044536). Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor, weil die Vorinstanzen die (internationale) Zuständigkeit des angerufenen Gerichts übereinstimmend bejaht haben (zuletzt 2 Ob 51/13h; RIS-Justiz RS0044536 [T6]).

Der Revisionsrekurs ist daher unabhängig davon, ob eine erhebliche Rechtsfrage iSd§ 528 Abs 1 ZPO zu beantworten wäre, unzulässig. Er ist daher zurückzuweisen. Der Revisionsrekurs ist daher unabhängig davon, ob eine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zu beantworten wäre, unzulässig. Er ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E111515

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0040OB00092.15F.0616.000

Im RIS seit

28.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at